



Ortsgemeinde Murg

Reglement zur Verselbständigung und zum Betrieb
des selbständig öffentlich-rechtlichen Unternehmens

Murg Flums Energie

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Rechtsform, Name, Sitz	2
Art. 3	Geschäftsgrundsätze	2
Art. 4	Versorgungsaufträge	2
Art. 5	Auftrag, weitere Aufgaben	2
Art. 6	Zusammenarbeit mit Dritten	3
Art. 7	Eigentumsverhältnisse, Rechtsübertragungen	3
Art. 8	Kraftwerksbeteiligungen	3
Art. 9	Auflösung und Verwendung Liquidationserlös	3

II. Organisation

A. Ortsverwaltungsrat

Art. 10	Befugnisse und Aufgaben	3/4
---------	-------------------------	-----

B. Verwaltungsrat

Art. 11	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	4
Art. 12	Befugnisse und Aufgaben	4/5
Art. 13	Finanzkompetenz	5

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfung

Art. 14	Geschäftsführung	5
Art. 15	Rechnungsprüfung	5

III. Mitarbeitende

Art. 16	Personalrecht	5
Art. 17	Personalvorsorge	5

IV. Grundsätze der Finanzierung

Art. 18	Dotationskapital	6
Art. 19	Rechnungslegung	6
Art. 20	Nutzungsentschädigung	6

V. Grundlagen für die Gebührenerhebung

A. Allgemeine Bestimmungen und Gebühren

Art. 21	Begriffe	6
Art. 22	Weitergabe an Dritte	6
Art. 23	Bemessung der Gebühren	7
Art. 24	Erhobene Gebühren und Tarifgestaltung	7
Art. 25	Anschlussgebühren	7
Art. 26	Vertragskunden	7
Art. 27	Einrichtungen der MFE	7

B. Elektrizitätsversorgung

Art. 28	Anschlussleitung	7
Art. 29	Anschlusskostenbeitrag	7/8
Art. 30	Netzkostenbeitrag	8
Art. 31	Bezugsgebühr	8
Art. 32	Netznutzungsgebühr	8
Art. 33	Eigenerzeugung von Strom	8

C. Wasserversorgung

Art. 34	Anschlussleitung	8/9
Art. 35	Anschlussgebühr	9
Art. 36	Bezugsgebühr	9
Art. 37	Feuerschutzzeinkaufsgebühr	9
Art. 38	Jährlicher Feuerschutzbeitrag	10
Art. 39	Brandschutz	10

VI. Grundsätze Säumnis und Haftung

Art. 40	Säumnis	10
Art. 41	Solidarische Haftung	10

VII. Rechtspflege und Vollzug

Art. 42	Rechtspflege	10
Art. 43	Ausführungsbestimmungen	11
Art. 44	Vollzug	11

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45	Datenaustausch	11
Art. 46	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 47	Fakultatives Referendum	11
Art. 48	Inkrafttreten	11

Der Ortsverwaltungsrat erlässt, gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Murg vom 11. April 2012 und Art. 131 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2), als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt:</p> <ol style="list-style-type: none">Rechtsstellung und Aufgaben der Murg Flums Energie (nachfolgend MFE);Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Versorgungsanlagen der MFE;die Rechtsverhältnisse zwischen der MFE und den Personen, welche Leistungen derselben beziehen;Verwendung des Liquidationserlöses bei Auflösung der MFE
Rechtsform, Name, Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Die MFE ist ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen¹ mit unbestimmter Dauer mit Sitz in der politischen Gemeinde Quarten.</p> <p>Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.</p>
Geschäftsgrundsätze	<p>Art. 3</p> <p>Die MFE gewährleistet den Kundinnen und Kunden eine langfristig sichere und nachhaltige Versorgung.</p> <p>Das Unternehmen wird nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen geführt und trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.</p> <p>Es strebt im Geschäftsbereich Stromversorgung einen Unternehmensgewinn an, der sich nach den Grundsätzen der Eigentümerstrategie richtet.</p>
Versorgungsaufträge	<p>Art. 4</p> <p>Die MFE erfüllt die Versorgungsaufträge der Politischen Gemeinden Quarten und Flums.</p> <p>Die MFE versorgt das Gebiet der Ortsgemeinde Murg mit Trink-Brauch- und Löschwasser, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.</p> <p>Die MFE versorgt in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone sowie ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone mit Strom; sie ermöglichen Eigenerzeugern den Anschluss an das Verteilnetz. Massgebend ist das übergeordnete Recht.</p>
Auftrag, weitere Aufgaben	<p>Art. 5</p> <p>Die MFE erstellt, betreibt und unterhält die für die Versorgung notwendigen Netze und Anlagen. Diese dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht veräussert werden.</p> <p>Die Ortsgemeinde Murg kann der MFE weitere Aufgaben übertragen.</p>

¹ Gemäss Art. 125 lit. a) Gemeindegesetz

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 6

Die Ortsgemeinde überträgt der MFE die Kompetenz, Anlagen, Technologien und Dienstleistungen im Energie- und Wasserversorgungsbereich selbst zu erstellen, anzubieten oder sich an solchen zu beteiligen.

Die MFE kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

Eigentumsverhältnisse,
Rechtsübertragungen

Art. 7

Die MFE verbleibt im vollständigen Eigentum der Ortsgemeinde Murg.

Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten, Anlagen, Netzinfrastrukturen und alle dem Betrieb der MFE dienenden Sach- und Vermögenswerte, die Beteiligungen an der EVU Flums AG und der Kraftwerke Unterterzen AG sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten werden auf die MFE übertragen.

Kraftwerksbeteiligungen

Art. 8

Bei der Ausgliederung der MFE verbleiben die Konzessionen von den nachfolgend aufgeführten Kraftwerken bei der Ortsgemeinde Murg:

- a) Merlen;
- b) Plätz 1 und Plätz 2;
- c) Gödis 1 und Gödis 2;
- d) Säge 1 und Säge 2.

Die Übernahme bzw. Verwertung der aus diesen Werken der Ortsgemeinde Murg zustehenden Energie samt allen daraus entstehenden Kostenfolgen obliegt in jedem Fall der MFE und wird über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

Der Ortsverwaltungsrat wird ermächtigt, die Übertragung der Konzessionen auf die MFE mit Eintritt in alle Rechte und Pflichten in eigener Kompetenz zu beschliessen, sofern dies zu keinen finanziellen Belastungen der Ortsgemeinde führt.

Auflösung und

Art. 9

Verwendung Liquidationserlös

Bei einer Auflösung und Liquidation der MFE muss ein allfälliger Liquidationsüberschuss zwingend an die Ortsgemeinde Murg zurückfliessen oder einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

II. Organisation

A. Ortsverwaltungsrat

Befugnisse und Aufgaben

Art. 10

Der Ortsverwaltungsrat:

- a) beschliesst das MFE-Reglement und unterstellt es dem fakultativen Referendum;
- b) definiert die Eignerstrategie in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und bringt sie den Ortsbürgern von Murg zur Kenntnis;
- c) wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidium;
- d) legt die Entschädigungen des Verwaltungsrats fest;

- e) nimmt die Regelungen über Organisation, Personal, Kommunikation und Beschaffung zur Kenntnis;
 - f) kann Sonderprüfungen verlangen;
 - g) genehmigt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Verwaltungsrat;
 - h) informiert die Bürgerversammlung über den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung;
- Befugnisse und Aufgaben
- i) nimmt das Budget sowie den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnis;
 - j) beschliesst über die Gewinnverwendung;
 - k) legt die Verzinsung von Dotationskapital und Darlehen auf Antrag des Verwaltungsrates fest;
 - l) wählt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung und Revision;
 - m) legt den Rechnungslegungsstandard und das Reporting auf Antrag des Verwaltungsrates fest;
 - n) kann Auskünfte verlangen und in Unterlagen Einsicht nehmen;
 - o) beschliesst über namhafte Beteiligungen und Kooperationen der MFE gemäss Eignerstrategie.

B. Verwaltungsrat

Zusammensetzung,
Wahl, Amtsdauer

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über adäquates Fachwissen verfügen.

Ein Mitglied, aber nicht der Präsident, gehört dem Ortsverwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitz und der Protokollführung unterzeichnet.

Befugnisse und Aufgaben

Art. 12

Der Verwaltungsrat:

- a) führt die MFE nach den Angaben der Eignerstrategie;
- b) hat die Oberleitung der MFE und erteilt die nötigen Weisungen;
- c) setzt in der Unternehmensstrategie die Vorgaben der Eignerstrategie um;
- d) legt die Organisation der MFE inkl. Unterschriftenregelung in einem Organisationsreglement fest;
- e) gestaltet das Rechnungswesen und das Controlling;
- f) entscheidet über das Budget sowie den Finanz- und den Investitionsplan;
- g) erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
- h) legt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Tarife und Preise für alle Geschäftsbereiche und den Anschluss an das jeweilige Netz fest;
- i) ernennt die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

- j) führt Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere der Geschäftsleitung;
- k) erlässt ein Personalreglement;
- l) erlässt ein Kommunikationsreglement;
- m) erlässt Beschaffungsrichtlinien;
- n) führt und überwacht das Risikomanagement;
- o) legt die Versicherungsstrategie fest;

- p) stellt dem Ortsverwaltungsrat Antrag über die Geschäfte, für die er nicht abschliessend zuständig ist;
- q) beantragt dem Ortsverwaltungsrat Änderungen oder Anpassungen der Eignerstrategie;
- r) sorgt für ein angemessenes Reporting an den Ortsverwaltungsrat;
- s) erstattet im Rahmen der Jahresberichterstattung Bericht über die Erfüllung der Eigenerziele.

Finanzkompetenz

Art. 13

Der Verwaltungsrat beschliesst unabhängig von ihrer Höhe und abschliessend über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben.

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfung

Geschäftsprüfung

Art. 14

Die Geschäftsprüfungskommission der Ortsgemeinde kann vom Ortsverwaltungsrat und vom Verwaltungsrat Auskünfte verlangen und in die notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen.

Rechnungsprüfung

Art. 15

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz.

Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Ortsverwaltungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung und der Bilanz.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen fest, meldet sie dies unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Ortsverwaltungsrat.

III. Mitarbeitende

Personalrecht

Art. 16

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der MFE sind privatrechtlich.

Der Verwaltungsrat legt das Personalrecht im MFE-Personalreglement fest, das sich an demjenigen der Ortsgemeinde orientiert.

Personalvorsorge

Art. 17

Die Mitarbeitenden der MFE sind derselben beruflichen Vorsorge angeschlossen wie die Verwaltungsangestellten der Ortsgemeinde Murg.

IV. Grundsätze der Finanzierung

Dotationskapital	Art. 18 Die Ortsgemeinde überträgt der MFE die Aktiven und Passiven des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung gemäss Übernahmebilanz inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten. Daraus wird das Dotationskapital gebildet, welches verzinst wird. Das Dotationskapital beträgt CHF 9.0 Mio.
Rechnungslegung	Art. 19 Die MFE führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.
Nutzungsentschädigung	Art. 20 Die MFE entschädigt die Ortsgemeinde für die Nutzung des von der Ortsgemeinde genutzten Grundes und der Anlagen.

V. Grundlagen für die Gebührenerhebung

A. Allgemeine Bestimmungen Gebühren

Begriffe	Art. 21 In diesem Reglement bedeuten: a) Versorgungen sind die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung; b) Der Begriff Endverbraucher ist gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung definiert; c) Brauchwasser ist Wasser, welches nicht den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muss, z.B. Wasser zu Kühlzwecken; d) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert; e) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden könnte, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung und über eine Versicherungsnummer der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) verfügt; f) Mit der Anschluss- oder Hauszuleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen; g) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen; h) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.
Weitergabe an Dritte	Art. 22 Wer Energie oder Wasser von der MFE bezieht und an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen als die von der MFE erhobenen Bezugsgebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisationen und andere mit der Energie- oder Wasserabgabe zusammenhängenden Kosten.

Bemessung der Gebühren	<p>Art. 23</p> <p>Die durch die MFE erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reservebildung sowie der Verzinsung des Dotationskapitals decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.</p>
Erhobene Gebühren und Tarifgestaltung	<p>Art. 24</p> <p>Der Verwaltungsrat legt fest, welche der nachfolgend definierten Gebühren pro Versorgung erhoben werden. Er kann auf die Erhebung einzelner Gebührenarten oder –komponenten pro Versorgung oder Tarifgruppe verzichten.</p>
Anschlussgebühren	<p>Art. 25</p> <p>Wenn Anschlussgebühren bei einer Versorgung erhoben werden, so gelten folgende allgemeine Regelungen im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch: Bereits bezahlte Anschlussgebühren werden angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p>
Vertragskunden	<p>Art. 26</p> <p>Die MFE können mit Kundinnen und Kunden, welche grosse Mengen beziehen oder spezielle Bezugscharakteristiken aufweisen, im Einzelfall vertragliche Regelungen treffen, die von den vorliegenden Tarifen abweichen, sofern das übergeordnete Recht dies nicht ausschliesst.</p>
Einrichtungen der MFE	<p>Art. 27</p> <p>Anlagen der MFE, wie Schilder, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Anschluss- und Verteilkästen, Leitungen und Einfriedungen auf privatem Grund sind zu dulden.</p> <p>Diese Anlagen und Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen weder durch Pflanzen oder andere Gegenstände verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren der MFE und den durch diese beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.</p>

B. Elektrizitätsversorgung

Anschlussleitung	<p>Art. 28</p> <p>Die Anschlussleitungen der Elektrizitätsversorgung umfassen die Anlagen ab der bestehenden Verteilleitung (bzw. bei einem Anschluss direkt an eine Transformatorenstation oder einen Verteilkasten ab diesen) bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.</p>
Finanzierung a) Anschlusskostenbeitrag	<p>Art. 29</p> <p>Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten; dieser kann pauschaliert werden.</p> <p>Für Anschlussleitungen über 200 Ampère werden die Kosten zwischen der MFE und der Bestellerin oder dem Besteller bzw. der Kundin oder dem Kunden vertraglich geregelt. Abweichend</p>

- a) Anschlusskostenbeitrag davon kann die MFE bewilligen, dass die Erstellung der Anschlussleitung direkt durch die Bestellerin bzw. den Besteller oder die Kundin bzw. den Kunden erfolgt.
- b) Netzkostenbeitrag **Art. 30**
Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Elektrizitätsversorgung das Eigentum am Objekt innehat, zahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der bewilligten Leistung.
Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag, bemessen nach der Erhöhung der Leistung.
- c) Bezugsgebühr **Art. 31**
Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis;
b) einer Zählermiete;
c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Strom;
d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode beansprucht wird;
e) einem Preis für den Bezug ökologischer Stromprodukte.
- d) Netznutzungsgebühr **Art. 32**
Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis;
b) einer Zählermiete;
c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Strom;
d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode beansprucht wird;
e) einem Preis für Blindenergiebezug, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Blindenergie;
f) Zuschläge bei speziellem Bezugsverhalten.
- Eigenerzeugung von Strom **Art. 33**
Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung in das Verteilnetz der MFE setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus.
Die durch die MFE zu bezahlende Vergütung für die physische Energie legt der Verwaltungsrat in einem speziellen Tarif fest.
Die MFE kann die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn andernfalls die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.

C. Wasserversorgung

- Anschlussleitung **Art. 34**
Die Anschlussleitungen der Wasserversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an das Verteilnetz bis zum Eintritt in das Gebäude.
Die Messeinrichtung wird von der MFE geliefert und verbleibt in deren Eigentum. Die Vorrichtungen für die Montage derselben sind durch die Kundin oder den Kunden bereitzustellen.

Anschlussleitung	<p>Die Erstellung oder eine Änderung der Anschlussleitung wird nach den Angaben der MFE durch die Kundin oder den Kunden erstellt und finanziert.</p> <p>Besteht bei einem Anschluss kein Bezugsverhältnis, so kann die MFE die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.</p>
Finanzierung	<p>Art. 35</p> <p>Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine Anschlussgebühr, die sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzt:</p>
a) Anschlussgebühr	<p>a) aus einer festen Grundquote von Fr. 300.00 – 1'000.00 (entfällt bei einem Wiederaufbau sowie bei Um- und Erweiterungsbauten);</p> <p>b) aus einem Gebäude-Zuschlag, berechnet nach dem aktuellen Neuwert des Objektes von 0.3 – 0.8 %,</p> <p>c) Bei einem Ausbau oder dem Ersatz von Objekten (Abbruch und Neuaufbau) wird pro Objekt der Gebäudezuschlag gemäss Abs. b) abzüglich eines Freibetrages von CHF 40'000.00 – 80'000.00 (massgebend ist die Differenz aus der amtlichen Schätzung) verrechnet.</p>
b) Bezugsgebühr	<p>Art. 36</p> <p>Die Bezugsgebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:</p> <p>a) aus einer Grundtaxe, bestehend aus einer Grundgebühr pro Wasserzähler von max. CHF 50.00 pro Jahr und einem Gebäudezuschlag von 0.1 – 0.5 ‰ des aktuellen Neuwertes des Objektes;</p> <p>b) einem Arbeitspreis von CHF 0.50 bis CHF 2.50 pro Kubikmeter, bemessen nach der bezogenen Menge Wasser.</p>
c) Feuerschutzeinkaufsgebühr	<p>Art. 37</p> <p>Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Objekte, welche an der Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, ist eine Feuerschutzeinkaufsgebühr zu entrichten.</p> <p>Diese entspricht bei einer Distanz des Objektes von max. 250m zum nächstgelegenen Hydranten 50% der Ansätze für Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 34.</p> <p>Bei einer Distanz zwischen 250 und 500m beträgt die Feuerschutzeinkaufsgebühr 25% der Ansätze für Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 34.</p> <p>Soweit der aktuelle Zeitwert eines im Feuerschutz der Wasserversorgung liegenden Objektes infolge An-, Um- oder Ausbauten oder anderen baulichen Änderungen steigt, sind die Beträge für den Feuerschutz nach Abs. 2, jedoch ohne Grundquote, nachzuzahlen.</p> <p>Für Objekte, bei deren Bau feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Löscheinrichtung stellen, wird der Gebäudezuschlag nach Massgabe der erforderlichen Aufwendungen von Fall zu Fall festgelegt.</p> <p>Wird ein Objekt, für das die Feuerschutzeinkaufsgebühr entrichtet wurde, später auch an das Versorgungsnetz angeschlossen, dann ist der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussgebühr als Vorauszahlung anzurechnen.</p>

d) jährlicher Feuerschutzbeitrag

Art. 38

Für alle Bauten und Anlagen, welche nicht mehr als 250m vom nächstgelegenen Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.2 bis 0.8 ‰ des Gebäudezuschlages für den Wasserbezug gemäss Art. 34.

e) Brandschutz

Art. 39

Die Gebühren für einen Wasseranschluss für Sprinkleranlagen werden im Einzelfall aufgrund der Anlagenspezifikationen geregelt.

Die MFE legt die Standorte der Hydranten zusammen mit der zuständigen Feuerwehr fest. Eigentümer von Objekten im Feuerschutz haben sich angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs trägt die MFE.

VI. Grundsätze Säumnis und Haftung

Säumnis

Art. 40

Werden Forderungen der MFE, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden. In der Regel nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können folgende Inkassomassnahmen ergriffen werden:

- a) Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen;
- b) Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;
- c) Einbau von Vorauszahlungsautomaten;
- d) Begrenzung der Lieferung;
- e) Einstellung der Versorgung bzw. Lieferung.

Solidarische Haftung

Art. 41

Es haften solidarisch:

- f) Personen, die gemeinsam das Eigentum an einem Objekt innehaben: für die Anschlussgebühren und die Gebühren für die Erstellung der Anschluss- bzw. Hauszuleitung;
- g) Personen, die gemeinsam in einem Bezugsverhältnis sind: für die Bezugsgebühren;
- h) Personen, die gemeinsam in einem Netznutzungsverhältnis sind: für die Netznutzungsgebühren.

VII. Rechtspflege und Vollzug

Rechtspflege

Art. 42

Gegen Verfügungen der MFE kann innert 14 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Ortsverwaltungsrat Murg erhoben werden.

Im Übrigen gilt für das Verfahren das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.²

² sGS 951.1; abgekürzt VRP

Ausführungsbestimmungen	Art. 43 Der Verwaltungsrat der MFE erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäfts- und Anschlussbedingungen sowie die nötigen Gebührentarife.
Vollzug	Art. 44 Der Ortsverwaltungsrat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen für die Rechtsübertragung vorzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Datenaustausch	Art. 45 Die Ortsgemeinde und die MFE stellen sich die für die Erfüllung dieses Reglements und der Leistungsvereinbarung notwendigen Daten gegenseitig unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde zur Verfügung.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46 Folgende Erlasse werden aufgehoben: a) Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie von 1982; b) Wasserreglement der Ortsgemeinde Murg von 2017;
Fakultatives Referendum	Art. 47 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	Art. 48 Der Ortsverwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ortsverwaltungsrat Murg



Titus Gmür Präsident	Roland Stricker Ratsschreiber
-------------------------	----------------------------------

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 03.11.2020 – 02.12.2020

1. Nachtrag

Vom Ortsverwaltungsrat Murg beschlossen am 09.12.2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 05.01.2022 – 03.02.2022

In Vollzug ab dem 04.02.2022